



## Arbeitsversion

# Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:                ?.-?-?

Geändert:        –

Aufgehoben:     7.6-5.1

---

*Der [Autor]*

Gestützt auf die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 erlässt der Stadtrat folgende Tarifordnung:

*beschliesst:*

I.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**       Anschlussbeitrag

<sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

<sup>2</sup> Der Netzanschlussbeitrag deckt die Erstellungskosten für einen Netzanschluss an das Verteilnetz.

<sup>3</sup> Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Betrag, der beim Bau oder beim Umbau einer Liegenschaft erhoben wird.

**Art. 2** Netznutzungsentgelt

<sup>1</sup> Das Netznutzungsentgelt besteht aus:

- a. Grundpreis: Bei allen Kundengruppen wird unabhängig vom Energieverbrauch ein fixer Grundpreis pro Monat erhoben. Ausgenommen sind die Messstellen von Energieerzeugungsanlagen, die nur für den Eigenbedarf einen Energieverbrauch aufweisen.
- b. Arbeitspreis: Bei allen Kundengruppen wird ein Arbeitspreis in Abhängigkeit des Energieverbrauchs (kWh) erhoben.
- c. Leistungspreis: Für die maximal in einem Monat bezogene Leistungsspitze (kW) wird ein Leistungspreis erhoben. Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung im Hochtarif.
- d. Blindenergie: Bei allen Kundengruppen wird für den Mehrbezug ein Blindenergietarif erhoben, sofern die Blindenergie (kvarh) im Monatsmittel grösser als der 42,6-prozentige Anteil der gleichzeitigen Wirkenergie ( $\cos \varphi = 0.92$ ) ist. Dabei wird die Blindenergie nur während des Hochtarifs verrechnet.

**Art. 3** Tarifzeiten

<sup>1</sup> Der Hochtarif gilt von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Während den restlichen Zeiten gilt der Niedertarif.

<sup>2</sup> Der Einfachtarif gilt für Endverbraucher mit einem Stromzähler, der keine Tarifzeiten unterscheiden kann. Der Einfachtarif gilt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

<sup>3</sup> Endverbraucher können auf eigene Kosten durch Stadtwerk Winterthur einen Stromzähler einbauen lassen, der Tarifzeiten unterscheiden kann.

**II. Kundengruppen****Art. 4** Kundengruppen

<sup>1</sup> Kundengruppen:

- a. Kundengruppe «Kleinanschlüsse» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 2000 kWh und einer Anschlussleistung bis und mit 500 W. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt Ende des Kalenderjahres.

- b. Kundengruppe «Basic» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 50 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt quartalsweise.
- c. Kundengruppe «Peak» mit einem Jahresverbrauch ab 50 000 bis und mit 100 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- d. Kundengruppe «Profil» mit einem Jahresverbrauch ab 100 000 kWh bis und mit 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- e. Kundengruppe «Profil GK» mit einem Jahresverbrauch ab 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- f. Kundengruppen «Öffentliche Beleuchtung» ohne Mengenbeschränkung Die Verrechnung erfolgt quartalsweise.
- g. Kundengruppe «Profil Plus» mit einem Mittelspannungsanschluss (Netzebene 5). Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.

<sup>2</sup> Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jährlich aufgrund des Vorjahresverbrauchs zwischen 1. Oktober und 30. September. Die neue Einteilung in eine Kundengruppe erfolgt dabei jeweils auf den nachfolgenden 1. Januar.

<sup>3</sup> Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jeweils pro Messstelle.

### III. Energieprodukte

#### Art. 5 Energieprodukte und deren Zusammensetzung

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur bietet allen Kundengruppen folgende Energieprodukte an:

- a. e-Strom.Gold bestehend aus «naturemade star»-zertifiziertem Solarstrom
- b. e-Strom.Silber bestehend aus «naturemade star»-zertifizierter erneuerbarer Energie.
- c. e-Strom.Bronze bestehend aus «naturemade basic»-zertifizierter erneuerbarer Energie.
- d. e-Strom.Weiss bestehend aus erneuerbarer Energie und Energie aus der Winterthurer Kehrrichtverwertungsanlage.

<sup>2</sup> Sofern die Kundschaft kein Produkt wählt, wird e-Strom.Bronze als Standardprodukt geliefert.

---

**IV. Tarife****Art. 6** Anschlussbeitrag

<sup>1</sup> Der Netzanschlussbeitrag wird nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene Niederspannung (Netzebene 7) beträgt 205.00 Fr./kVA

<sup>3</sup> Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene Mittelspannung (Netzebene 5) beträgt 95.00 Fr./kVA

**Art. 7** Netznutzungsentgelt

<sup>1</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Kleinanschlüsse:

- a. Grundpreis 5.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis pro angebrochene fünfzehnte kWh 1.35 Fr./Monat

<sup>2</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Basic:

- a. Grundpreis 9.00 Fr./Monat
- b. Grundpreis Einfachtarif 6.00 Fr./Monat
- c. Arbeitspreis Hochtarif 9,90 Rp./kWh
- d. Arbeitspreis Niedertarif 5,30 Rp./kWh
- e. Arbeitspreis Einfachtarif 10,50 Rp./kWh
- f. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>3</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Peak:

- a. Grundpreis 20.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,90 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,60 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 10.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>4</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif bis und mit 33 000 kWh/Monat 4,50 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Hochtarif ab 33 001 bis und mit 66 000 kWh/Monat 4,20 Rp./kWh
- d. Arbeitspreis Hochtarif ab 66 001 kWh/Monat 4,10 Rp./kWh
- e. Arbeitspreis Niedertarif bis und mit 16 500 kWh/Monat 4,15 Rp./kWh
- f. Arbeitspreis Niedertarif ab 16 501 bis und mit 33 000 kWh/Monat 3,85 Rp./kWh

- g. Arbeitspreis Niedertarif ab 33 001 kWh/Monat 3,35 Rp./kWh
- h. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat
- i. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>5</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil GK:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,80 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,25 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

<sup>6</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung:

- a. Grundpreis 60.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Einfachtarif 3,85 Rp./kWh

<sup>7</sup> Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil Plus:

- a. Grundpreis 90.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,60 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 2,60 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 7.50 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

**Art. 8** Tarife für die Lieferung elektrischer Energie

<sup>1</sup> Der Tarif für Kundengruppe Kleinanschlüsse beträgt: Energiepreis pro angebrochene fünfzehnte kWh pauschal 1.15 Fr./Monat

<sup>2</sup> Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Gold betragen:

- a. Hochtarif 18,00 Rp./kWh
- b. Niedertarif 18,00 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 18,00 Rp./kWh

<sup>3</sup> Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Silber betragen:

- a. Hochtarif 11,36 Rp./kWh
- b. Niedertarif 10,45 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 11,32 Rp./kWh

<sup>4</sup> Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Bronze betragen:

- a. Hochtarif 8,16 Rp./kWh
- b. Niedertarif 7,25 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 8,12 Rp./kWh

<sup>5</sup> Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Weiss betragen:

- a. Hochtarif 7,36 Rp./kWh
- b. Niedertarif 6,45 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 7,32 Rp./kWh

<sup>6</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Gold betragen:

- a. Hochtarif 18,00 Rp./kWh
- b. Niedertarif 18,00 Rp./kWh

<sup>7</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Silber betragen:

- a. Hochtarif 10,43 Rp./kWh
- b. Niedertarif 9,50 Rp./kWh

<sup>8</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Bronze betragen:

- a. Hochtarif 7,23 Rp./kWh
- b. Niedertarif 6,30 Rp./kWh

<sup>9</sup> Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Weiss betragen:

- a. Hochtarif 6,43 Rp./kWh
- b. Niedertarif 5,50 Rp./kWh

<sup>10</sup> Der Tarif für die Kundengruppe öffentliche Beleuchtung entspricht dem Tarif für die Kundengruppe Basic für e-Strom.Bronze gemäss Abs. 4 lit. c.

## **Art. 9** Preise für Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung

<sup>1</sup> Mit der Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung wird ein kundenspezifischer Marktpreis basierend unter anderem auf der erwarteten Bezugsmenge, dem Bezugsprofil und der Vertragsdauer vereinbart.

<sup>2</sup> Der vereinbarte Marktpreis muss sämtliche Kosten von Stadtwerk Winterthur für die Beschaffung und Lieferung decken.

## **Art. 10** Tarife für die Rückspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Der Tarif für Energie beträgt:

- a. Hochtarif 5,25 Rp./kWh
- b. Niedertarif 4,25 Rp./kWh

<sup>2</sup> Der Tarif für Fotovoltaik-Zertifikate beträgt:

- a. Hochtarif 4,50 Rp./kWh
- b. Niedertarif 4,50 Rp./kWh

<sup>3</sup> Die Tarife in Abs. 1 und 2 gelten für Anlagen bis zu einer Leistung von 350 kW. Für grössere Anlagen werden individuelle Verträge abgeschlossen.

<sup>4</sup> Andere Zertifikatsarten können auf Anfrage mindestens zu Marktwert vergütet werden.

## V. Temporärer Stromanschluss

### Art. 11 Temporärer Stromanschluss

<sup>1</sup> Ein temporärer Stromanschluss ist ein Netzanschluss mit einem zeitlich befristeten Strombezug für Baustellen und Veranstaltungen (Festplätze, Messen, Schaubuden, Zirkusse, Märkte etc.).

<sup>2</sup> Die Energie und Netznutzung wird dem Endverbraucher gemäss den Tarifen der Energie und Netznutzung der Kundengruppe Basic verrechnet.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung für den einmaligen Netzanschlussbeitrag für temporäre Stromanschlüsse erfolgt nach Inbetriebnahme.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung für den Netzkostenbeitrag erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres oder nach Beendigung des temporären Stromanschlusses.

### Art. 12 Temporäre Stromanschlüsse für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. ab einer festinstallierten Anschlussstelle 295.00 Fr.
- b. bis und mit 63A 365.00 Fr.
- c. bis und mit 125A 775.00 Fr.
- d. bis und mit 160A 1265.00 Fr.
- e. bis und mit 250A 1375.00 Fr.
- f. bis und mit 400A 1480.00 Fr.
- g. über 400A nach Aufwand
- h. provisorische Trafostation nach Aufwand

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb eines temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. ab einer festinstallierten Anschlussstelle 30.00 Fr./Woche
- b. bis und mit 63A 60.00 Fr./Woche
- c. bis und mit 125A 80.00 Fr./Woche
- d. bis und mit 400A 130.00 Fr./Woche
- e. über 400A nach Aufwand/Woche
- f. f. Betrieb mit einer provisorischen Trafostation nach Aufwand/Woche

<sup>3</sup> Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

<sup>4</sup> Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

### **Art. 13** Temporäre Stromanschlüsse für Baustellen

<sup>1</sup> Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 230V und 13A 365.00 Fr. (einphasiger Kleinanschluss)
- b. bis und mit 80A Anschluss 1550.00 Fr.
- c. bis und mit 125A Anschluss 3300.00 Fr.
- d. bis und mit 160A Anschluss 3800.00 Fr.
- e. bis und mit 250A Anschluss 6100.00 Fr.
- f. bis und mit 400A Anschluss 7250.00 Fr.
- g. bis und mit 500A Anschluss 11 250.00 Fr.
- h. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der einmalige Netzanschlussbeitrag als Addition aus den Netzanschlussbeiträgen gemäss lit. a bis g und einem Zuschlag von 19 000.00 Fr. pro jeweils angefangene 100A oberhalb von 500A
- i. über 900A Anschluss nach Aufwand

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 230V und 13A 30.00 Fr. / Monat (einphasiger Kleinanschluss)
- b. bis und mit 80A 80.00 Fr./Monat
- c. bis und mit 160A 115.00 Fr./Monat
- d. bis und mit 400A 170.00 Fr./Monat
- e. bis und mit 500A 210.00 Fr./Monat

- f. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der Netzkostenbeitrag für den Betrieb als Addition aus den Netzkostenbeiträgen gemäss lit. a bis e
- g. über 900A nach Aufwand/Monat

<sup>3</sup> Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

<sup>4</sup> Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

<sup>5</sup> Die Berechnung der Tarife gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt jeweils für ein Bau-  
feld.

## VI. Serviceleistungen im Messwesen in ausserordentlichen Fällen

### Art. 14 Montage und Demontage

<sup>1</sup> Der Tarif für die Montage- und Demontage von Messeinrichtungen in ausserordentlichen Fällen beträgt:

- a. Expressauftrag mit einer Vorlaufzeit von weniger als fünf Arbeitstagen pro Standort 100.00 Fr.
- b. Expressauftrag mit einer Vorlaufzeit von weniger als fünf Arbeitstagen pro Zähler 25.00 Fr.
- c. Montage, Versetzen oder Auswechseln eines Zählers 105.00 Fr.
- d. Demontage eines Zählers aufgrund einer Tarifänderung 53.00 Fr.
- e. Installation eines provisorischen Zählers bei Umbauten auf Liegenschaften 114.00 Fr.
- f. Montage und Ausprüfen eines Wandlerzählers 273.00 Fr.
- g. Demontage eines Wandlerzählers inkl. Wandler 135.00 Fr.
- h. Montage, Versetzen oder Auswechseln eines Netzkommandoempfängers 68.00 Fr.
- i. Demontage eines Netzkommandoempfängers 53.00 Fr.
- j. Erweitern oder Ändern des Kommandos bei einem Netzkommandoempfänger 102.00 Fr.
- k. Prüfen eines Zählers 273.00 Fr.
- l. Zuschlag für Arbeiten zwischen 17 Uhr und 7 Uhr 139.00 Fr./Stunde
- m. Arbeiten in Regie 139.00 Fr./Stunde

**Art. 15**      Zählersummation

<sup>1</sup> Der Tarif für die rechnerische Zusammenlegung von Stromzählern (Zählersummation) auf derselben Netzebene, die örtlich und wirtschaftlich zu einer Einheit gehören, beträgt 40.00 Fr./Monat.

<sup>2</sup> Der Tarif für jede Mutation beträgt 200.00 Fr./Mutation.

**Art. 16**      Zählervermietung

<sup>1</sup> Der Tarif für die Datenverarbeitung von vermieteten Zählern beträgt 1.80 Fr./Monat

<sup>2</sup> Die Miete für Zähler mit direkter Messung beträgt 2.90 Fr./Monat

<sup>3</sup> Die Miete für Zähler mit indirekter Messung mit Wandler beträgt 8.50 Fr./Monat

<sup>4</sup> Die Miete für Netzkommandoempfänger beträgt 2.50 Fr./Monat

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 17**      Aufhebung bestehender Erlasse

<sup>1</sup> Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019 wird aufgehoben.

**Art. 18**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

### **III.**

Der Erlass SRS 7.6-5.1 (Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019) wird aufgehoben.

**IV.**

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]